Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 174. Breslau, Mittwoch den 29. Juli. 1846.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Inland.

Folgendes ist der Schluß des im gestrigen Blatte abgebrochenen Gesetzes:

§. 39. 2) Bei schweren Verbrechen. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt durch Gerichts-Deputationen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung 1) derjenigen im §. 24 bezeichneten Verbrechen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind; 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Rthlr. übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ehren- oder andern Rechten gesetzlich zur Folge haben; 3) des zweiten und dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen u. des ersten gewaltsamen Diebstahls. Die Beschlüsse dieser Gerichts-Deputationen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 40. Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist in den Fällen des §. 39 erforderlich: 1) eine vom Staats-Anwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staats-Anwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird; 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift, die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichts-Deputation, in welchem der Name des Angeklagten nnd das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 41. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichts-Deputation darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staats-Anwalts. Erachtet die Deputation die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat sie in dem Beschlusse hierüber, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 42. Findet die Deputation die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung zuzustellen.

§. 43. Hält der Staats-Anwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 44. Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, zu beachten.

§. 45. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel, so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 46. Ob und welche Zeugen in der Voruntersuchung zu vereidigen sind, bleibt dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen.

§. 47. Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 48. Die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung ist unstatthaft.

§. 49. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staats-Anwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor. Nimmt der Staats-Anwalt hierbei von der weitern Verfolgung der Sache Abstand, so ist die Zurücklegung der Akten und, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen. Erachtet der Staats-Anwalt aber die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat er die Anklageschrift (§. 40 Nr. 1) einzureichen, über welche alsdann die Gerichts-Deputation Beschluß faßt (§. 40 Nr. 2 §. 41.)

§. 50. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichts-Deputation zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 51. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschluß (§. 40) vorgelesen, und er darüber vernommen, „ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange?“ Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm eine angemessene Frist dazu zu bestimmen.

§. 52. Hat der verhaftete Angeklagte einen Vertheidiger, so ist diesem eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses mitzutheilen.

§. 53. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 40, auf die im §. 29 bestimmte Weise schriftlich vorgeladen.

§ 54. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staats-Anwalt oder der Angeklagte ausdrücklich beantragt hat oder das Gericht für erforderlich erachtet. Dem Angeklagten ist bei seiner im §. 51 bestimmten Vernehmung oder in der schriftlichen Vorladung (§. 53) bekannt zu machen, welche Zeugen auf Antrag des Staats-Anwalts oder nach dem Beschluß des Gerichts zum Termin vorgeladen sind. Dem Staats-Anwalt sind diejenigen Zeugen namhaft zu machen, deren Vorladung auf Verlangen des Angeklagten und nach dem Beschluß des Gerichts verfügt worden ist.

§. 55. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger hat, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist. Auch sollen während der gedachten Zeit dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, die Untersuchungs-Akten auf Verlangen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht zulässig.

§. 56. Bei dem mündlichen Verfahren kommen auch in den Sachen der hier in Rede stehenden Art die Vorschriften der §§. 30 bis 38 zur Anwendung, so weit nicht in den nachfolgenden §§. 57 bis 63 ein Anderes bestimmt ist.

§. 57. Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichts-Deputation; welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter, so wie auf die Anträge des Staats-Anwalts, des Angeklagten und dessen Vertheidigers, Rücksicht zu nehmen hat.

§. 58. Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 59. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des im §. 33 vorgeschriebenen Contumazial-Verfahrens nicht für angemessen hält, bei Vertagung der Sache zu einem anderen Termin die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 60. Die Berathung der Gerichts-Deputation über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 61. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Competenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 62. Kann die Berathung (§. 60) nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, der jedoch nicht über 8 Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 63. In dem Termins-Protokoll (§. 38) sind auch die Abänderungen oder Zusätze anzugeben, welche in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen bei deren nochmaliger Vernehmung im mündlichen Verfahren hervortreten. Die Niederschreibung des Urtheils und der Gründe desselben in das Termins-Protokoll findet in Sachen der hier in Rede stehenden Art nicht statt; vielmehr ist das Urtheil besonders abzufassen und nur die geschehene Verkündung in dem Protokolle zu vermerken.

§. 64. 3) Bei besonders schweren Verbrechen. Bei der Untersuchung und der Entscheidung erster Instanz in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 39, Nr. 3 bezeichneten gehören, 2) aller Amtsverbrechen sind die Vorschriften der §§. 40 bis 63 ebenfalls anzuwenden, so weit nicht in den nachstehenden §§. 65 bis 71 ein Anderes bestimmt ist.

§. 65. Dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Gerichte muß bei diesen Verbrechen stets eine gerichtliche Voruntersuchung (§§. 44 bis 49) vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 66. Erklärt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, daß er die förmliche Anklage erheben wolle, und beantragt er demgemäß, den Beschuldigten in den Anklagezustand zu versetzen: so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Deputation ein Beschluß zu fassen, welcher dem Staats-Anwalte, so wie dem Beschuldigten zu eröffnen ist.

§. 67. Hält die Gerichts-Deputation vor ihrer Beschlußnahme eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, der nach Erledigung des Auftrags die Akten wiederum dem Staatsanwalte zur der Erklärung vorzulegen hat, ob er bei seinem früheren Antrage beharren oder denselben ändern wolle.

§. 68. Spricht dagegen der Beschluß (§. 66) die Versetzung in den Anklagestand aus, so ist darin zugleich dem Staatsanwalte aufzugeben, binnen einer Frist, welche in der Regel auf nicht länger als acht Tage zu bestimmen ist, eine Anklageschrift einzureichen.

§. 69. Ist das Verbrechen in dem Gesetze mit einer höheren als zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht selbst erwählt hat, von Amts wegen bestellt werden.

§. 70. Die mündliche Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt vor einer Abtheilung des Gerichts, welche aus sechs Mitgliedern und, wenn das Verbrechen im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, aus acht Mitgliedern bestehen soll. Bei allen Beschlüssen dieser Gerichtsabtheilung, insbesondere auch bei Fällung des Urtheils, entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gilt die mildere Meinung.

§. 71. Bei dem Beginn des mündlichen Verfahrens wird die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

§. 72. B. Verfahren in zweiter Instanz. Gegen jedes in erster Instanz ergangene Urtheil ist sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt, innerhalb einer präklusivischen Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt.

§. 73. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das erste Urtheil

verkündet worden ist. In denjenigen Fällen aber, in welchen die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten geschehen ist, nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt wurde.

§. 74. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 75. Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung, und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 76. Die Appellationsschriften (§§. 74, 75) werden dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe. Hat der Staats-Anwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschriften vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; hat er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschriften zuzustellen.

§. 77. Die Appellation des Staatsanwalts begründet für den Angeklagten das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, gegen welche die Appellations-Beschwerden gerichtet sind. Will der Angeklagte von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er dies innerhalb der nächsten 10 Tage, nachdem ihm die Beschwerden des Staatsanwalts bekannt gemacht worden sind (§. 76), bei dem Gericht erster Instanz mündlich zum Protokoll oder schriftlich anmelden, auch noch innerhalb derselben Frist die Rechtfertigung der Anschließung und die neuen Thatsachen oder Beweismittel, welche er anzuführen hat, anbringen. Eine Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Anschließung ist unzulässig; ob solche zur Rechtfertigung der rechtzeitig angemeldeten Anschließung zu ertheilen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 78. Von der Anmeldung und Rechtfertigung der Anschließung ist der Staatsanwalt auf die in §. 76 bezeichnete Weise in Kenntniß zu setzen.

§. 79. Weist das Gericht erster Instanz die Appellation oder die Anschließung an dieselbe als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die zurückweisende Verfügung bekannnt gemacht wurde, beginnt, bei dem Appellations-Gericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 80. Die Verhandlung und Enscheidung zweiter Instanz erfolgt: bei leichten Verbrechen (§. 24) vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Criminal-Senats des Kammergerichts, in allen andern Fällen aber vor einer Abtheilung des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, welche bei den schweren Verbrechen (§. 39) aus sechs Mitgliedern, bei den besonders schweren Verbrechen (64) aus acht Mitgliedern, und bei Verbrechen, welche im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht sind, aus zehn Mitgliedern bestehen muß. Die in den §§. 39 und 70 über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebenen Regeln gelten auch für die zweite Instanz.

§. 81. Demjenigen Staatsanwalte, zu dessen Geschäftskreise eine Sache in der ersten Instanz gehört, liegt der Betrieb derselben auch in der zweiten Instanz ob. Ist jedoch die Appellation gegen das Erkenntniß eines Einzelrichters eingelegt, so hat, nachdem die Sache an die Deputation des Criminal-Senats des Kammergerichts (§. 80) gelangt ist, der bei diesem Gericht bestellte Staats-Anwalt den weiteren Betrieb zu besorgen.

§. 82. Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Angeklagten und diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung nach der Vorschrift im §. 85 erforderlich erscheint. Der Staatsanwalt ist von dem Termine ebenfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 83. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Vorladung zum Protokoll bekannt gemacht. Ist derselbe nicht verhaftet, so geschieht seine Vorladung schriftlich mit der Warnung, daß, wenn er nicht zur bestimmten Stunde erscheinen würde, mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 84. Dem Angeklagten steht es frei, in dem Termine durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen. Erachtet aber das Appellationsgericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorladung oder Vorführung desselben anordnen.

§. 85. In der Appellations-Instanz sind, der Regel nach, nur die neu vorgeschlagenen Beweismittel, und diese auch nur dann aufzunehmen, wenn sie geeignet erscheinen, solche von dem Richter erster Instanz für erwiesen angenommenen Thatsachen, welche auf die rechtliche Beurtheilung von Einfluß sind, als unrichtig darzustellen. Dem Appellationsgerichte steht jedoch frei, in erster Instanz aufgenommene Beweismittel von Neuem aufzunehmen, und namentlich das Zeugenverhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen, wenn es dieses wegen wesentlicher Bedenken für nothwendig hält, die sich bei Prüfung des Urtheils erster Instanz gegen die Richtigkeit der darin als feststehend angenommenen Thatsachen ergeben.

§. 86. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt (§. 57), trägt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen vor. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche erforderlich ist, der Staats-Anwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört, und hierauf das Urtheil gefällt. Hat sowohl der Staats-Anwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden. In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 87. C. Verfahren in dritter Instanz. Das auf das Rechtsmittel der Appellation ergangene Urtheil zweiter Instanz ist rechtskräftig, wenn dadurch das Urtheil erster Instanz durchweg bestätigt oder die Appellation für unstatthaft erklärt wird. Weicht aber die Entscheidung der zweiten Instanz von der der ersten ganz oder theilweise ab, so steht dem Angeklagten, soweit das Urtheil erster Instanz zum Nachtheil desselben geändert worden, dem Staats-Anwalte aber, soweit eine Abänderung des Urtheils erster Instanz zu Gunsten des Angeklagten stattgefunden hat, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Revision zu. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Appellations-Urtheil verkündet oder behändigt worden ist (§. 73).

§. 88. Die Revision findet wegen Entscheidung des Kostenpunktes nur insofern statt, als dieses Rechtsmittel in der Hauptsache zulässig ist und wegen dieser zugleich eingelegt wird.

§. 89. In den Untersuchungen wegen leichter Verbrechen (§. 24) ist nur der beim Kammergericht bestellte Staats-Anwalt die Revision einzulegen befugt.

§. 90. Die Revision muß von dem Staats-Anwalte bei dem Gerichte erster Instanz schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Revisionsbeschwerde entweder gleich bei Verkündung des Urtheils zweiter Instanz oder bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll zu erklären. Er kann dies aber auch in einer bei dem Richter erster Instanz einzureichenden Schrift thun, doch muß diese von einem zum Richter-Amte befähigten Rechtsverständigen unterzeichnet sein.

§. 91. Die Entscheidung des Appellationsgerichts darüber, ob und inwieweit die in der Untersuchung zur Sprache gekommenen Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind oder nicht, kann in der dritten Instanz nicht mehr angefochten werden.

§. 92. Das Gericht erster Instanz prüft, ob die Anbringung der Revision in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel seinem Gegenstande nach zulässig ist, theilt, wenn Beides der Fall ist, die Beschwerde des Angeklagten dem Staats-Anwalte, die des Staats-Anwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten unter Benachrichtigung der Parteien an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 93. Die Gegen-Erklärung (§. 92) muß in derselben Form wie die Revisionsbeschwerde (§. 90) angebracht werden.

§. 94. Weist das Gericht erster Instanz die Revision als unzulässig zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht wurde, bei dem Revisionsgericht Beschwerde führen.

§. 95. Die Entscheidung über die Revision erfolgt bei einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Senate des Geheimen Ober-Tribunals, auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten, dem jedoch ein Korreferent beigeordnet werden muß, wenn in erster oder in zweiter Instanz auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf eine noch härtere Strafe erkannt ist. Die im §. 70 über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebene Regel gilt auch für die dritte Instanz.

§. 96. Erachtet das Revisionsgericht die Beschwerde für begründet, so hat es das Urtheil zweiter Instanz abzuändern; doch darf diese Abänderung nicht weiter gehen, als das Urtheil zweiter Instanz von dem der ersten abweicht.

§. 97. Das Revisions-Urtheil ist in Ausfertigungen dem Gerichte erster Instanz zur Verkündigung oder Behändigung an den Angeklagten und den Staats-Anwalt zu übersenden.

§. 98. D. Rechtsmittel der Restitution. Gegen ein rechtskräftiges Urtheil kann der Angeklagte zu jeder Zeit, der Staats-Anwalt aber nur so lange, als das Verbrechen noch nicht verjährt ist, das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 99. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte derjenigen Instanz eingereicht werden, in welcher zuerst die Urkunde oder das Zeugniß, deren Falschheit behauptet wird, vorgebracht sind.

§. 100. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutions-Gesuch stattgegeben werden kann. In anderen Fällen ist das von dem Angeklagten eingereichte Restitutions-Gesuch zunächst dem Staats-Anwalte mitzutheilen, um wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 101. Wird das Restitutions-Gesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höhern Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 102. Erachtet das Gericht das Restitutions-Gesuch für begründet, so hat es sofort das mündliche Verfahren über die Sache zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel in den noch offen stehenden Instanzen zulässig sind.

§. 103. E. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staats-Anwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 104 Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staats-Anwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 105. Die Einlegung der Appellation von Seiten des Angeklagten hält die Vollstreckung der Strafe auf. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt findet, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner statt. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen. Die Einlegung der Revision von Seiten des Angeklagten hält die Strafvollstreckung nur so weit auf, als das Appellations-Urtheil noch nicht rechtskräftig ist.

§. 106. F. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation. Das bisherige Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach diesem Gesetze behandelten Untersuchungssachen nicht ferner statt.

§. 107. G. Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher. Das in den §§. 577 bis 587 der Criminalordnung vorgeschriebene Contumazialverfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher findet auch ferner Anwendung.

§. 108. H. Von den Kosten. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder in einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt oder von der Anklage entbunden, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und er ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt worden war, freizusprechen. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingelegt hat. Ist dies der Staats-Anwalt, so werden die Kosten niedergeschlagen. Eine Erstattung aufgewendeter außergerichtlicher Kosten finde nicht statt.

§. 109. Verlangt der Angeklagte eine Ausfertigung des Urtheils, so ist ihm diese, wenn das Urtheil auf Strafe lautet, auf seine Kosten, sonst aber kostenfrei zu ertheilen. Unvermögenden Verurtheilten ist die Mittheilung einer Urtheils-Ausfertigung nicht zu versagen, wenn sie derselben zur Einlegung eines Rechtsmittels bedürfen.

§. 110. I. Ausgenommene Verbrechen. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls, Steuer-Defraudationen, Injurien und bei Disciplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nichts geändert. Dagegen finden diese Vorschriften auf alle Untersuchungen wegen der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Injurien Anwendung.

Zweiter Titel.
Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 111. Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Polizei-Präsidium bisher zustand.

§. 112. Die Verwaltung dieser Polizei-Gerichtsbarkeit (§. 111) soll nicht ferner von dem Polizei-Präsidium, sondern in erster Instanz von einzelnen Polizeirichtern geführt werden, welche das Kammergericht kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen und zu beaufsichtigen hat.

§. 113. Die Verfolgung der Uebertreter der Polizei-Strafgesetze vor Gericht soll durch Polizei-Anwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die im ersten Titel §. 25 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

§. 114. Die in Ansehung der Verbrechen ertheilten allgemeinen Vorschriften des ersten Titels über das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht (§§. 15 bis 17), die Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten (§. 18), so wie über den Beweis und das Urtheil (§§. 19 bis 22) finden auch bei Polizei-Vergehen Anwendung.

§. 115. (1. Ordentliches Verfahren.) Bei der Untersuchung und der Entscheidung erster Instanz ist von den Polizei-Richtern in der Regel dasselbe Verfahren anzuwenden, welches in den §§. 26 bis 38 in Ansehung der leichten Verbrechen vorgeschrieben ist. Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen, sowohl in dieser als in der folgenden Instanz, durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justiz-Kommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 116. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte, als der Polizei-Anwalt, innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der im §. 73 wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 117. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 118. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizei-Richter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 119. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt derselben aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminal-Senats des Kammergerichts, welche nach §. 80 in zweiter Instanz über die leichten Verbrechen (§. 24) zu erkennen hat.

§. 120. Findet die Deputation (§. 119), daß der Rekurs nicht zulässig oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen der ersten Instanz Bezug genommen ist, nicht gegründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 121. In allen anderen Fällen (§. 120) bestimmt die Deputation, unter abschriftlicher Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren, bei welchem die Vorschriften der §§. 81 bis 86 beziehungsweise zur Anwendung kommen. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 122. 2) Mandats-Verfahren. Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren nach §§. 115 u. f. eintreten muß: so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt, daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung, und zwar auf mindestens 10 Tage hinaus, zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheines in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 123. In dieser Verfügung (§. 122) muß angegeben sein: 1) die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung; 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet. Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 124. Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 115 bis 121 zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 125. Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 126. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 115 bis 121 zu verfahren. Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termin abermals aus, so ist die Strafe, ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels, zur Vollstreckung zu bringen.

§. 127. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an die im §. 119 bezeichnete Deputation offen steht; diese Beschwerde muß aber binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird von der Deputation für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 128. Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizei-Anwalts nicht.

§. 129. 3) Von den Kosten. Wegen der Kosten des polizeigerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens finden die Vorschriften des §. 108 ebenfalls Anwendung.

Dritter Titel.
Gemeinsame Bestimmungen.

§. 130. Die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 24. October 1838 (Gesetz-Sammlung S. 504) über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen, kommen auch bei dem in dem gegenwärtigen Gesetze angeordneten Strafverfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die nach Nr. 5 jener Ordre den Gerichts-Deputationen im Civil-Prozesse zustehende Befugniß, gegen Ruhestörer sofort eine Ordnungsstrafe von 1 bis zu 5 Rthlr., oder von 6 bis zu 24stündigem Gefängniß zu beschließen und vollstrecken zu lassen, auch den Gerichts-Deputationen und Gerichts-Abtheilungen beim Strafverfahren zustehen soll.

§. 131. Die Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 und des zweiten Abschnitts des Tit. 35 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung treten insoweit außer Anwendung, als sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar sind.

§. 132. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. October d. J. in Kraft.

§. 133. Alle beim Eintritt dieses Zeitpunktes (§. 132) anhängige Sachen, in denen die Untersuchung erster Instanz mit Einschluß der Vertheidigung bereits geschlossen ist, sollen noch nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. In den übrigen anhängigen Untersuchungen ist das Verfahren nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

△ Berlin, 26. Juli. — Nach einer ruhigern Betrachtung der neuen Bankordnung haben die Fonds an hiesiger Börse noch immer sich nicht gehoben, vielmehr eine retrograde Bewegung gehabt. Viele Börsenmänner geben sich der Hoffnung hin, daß man einige Artikel darin noch einer Veränderung unterwerfen werde.

(Düss. Z.) Die langen Wirren der Stargard-Posener Eisenbahn und die Absicht eines Theils der Aktionäre, von dem ganzen Unternehmen zurückzutreten, konnten vor mehreren Wochen bekanntlich nur durch die vorläufige Erklärung des Finanzministers, im Interesse jener Bahn die Hülfe des Staats in Anspruch zu nehmen, beseitigt werden. Man erfährt hier, daß die Regierung beschlossen habe, den Aktionären unter allen Umständen $2\frac{1}{3}$ pCt. an Zinsen zu garantiren, diesen Zuschuß aber auch neben einem eigenen Zinsertrag der Bahn von $1\frac{5}{12}$ ungeschmälert bestehen zu lassen, so daß den Aktionären dadurch ein ziemlich sicherer Zinsgenuß von $3\frac{3}{4}$ pCt. erwachsen würde, während sonst die Staatsgarantie nur $3\frac{1}{2}$ pCt. in Aussicht stellt. Um es noch deutlicher zu sagen: der Staat wird seine $2\frac{1}{3}$ pCt. auch dann zahlen, wenn die Bahn selbst $1\frac{5}{12}$ trägt und nur einen höheren eigenen Zinsertrag der Bahn von den garantirten $2\frac{1}{3}$ pCt. in Abzug bringen. Es würde also nur dann, wenn die Bahn nicht einmal $1\frac{7}{12}$ pCt. trüge, der Zinsgenuß von $3\frac{3}{4}$ pCt. geschmälert werden, doch müßten auch für den Fall, daß die Bahn gar nichts einbrächte, $2\frac{1}{3}$ pCt. für die Aktionäre bleiben. Außerdem will der Staat sich mit $\frac{1}{7}$ am Akten-Kapital betheiligen, wobei die Direction noch das Bittgesuch hinzugefügt hat, die Regierung möge die Differenz, welche dadurch entstände, daß sie Actien jetzt unter pari kaufte, an die Actionäre vergüten. Hierauf ist der Bescheid zu erwarten. Da dem Staate an dieser Bahn viel gelegen zu sein scheint, so giebt sich die Direction der sanguinischen Hoffnung hin, daß die Regierung den Actionären sogar $3\frac{3}{4}$ bis 4 pCt. garantiren werde.

†* Posen, 25. Juli. — Bei Gelegenheit der Arretirung des hiesigen Provinzial-Landschafts-Directors ist auch die gegenwärtige Stellung der Landschaft unter einem Ministerial-Commissarius und der Unterschied, den die neuen Instructionen für besagten Herrn mit der früheren Credit-Ordnung geben, hier wieder so lebhaft zur Sprache gekommen, daß es uns nicht unangemessen scheint, hiermit einige der bedeutendsten Paragraphen beider Verordnungen mit einander zu vergleichen. Während bis zur Curatell-Stellung der Landschaft nach der Credit-Ordnung vom 15. Decbr. 1821 die Verhandlungen mit wenigen Ausnahmen in polnischer Sprache geführt wurden, werden jetzt nach § 4 der Cabinets-Ordre „die Verhandlungen in allen Sitzungen der landschaftlichen Behörden und in den landwirthschaftlichen Kreis-Versammlungen in deutscher Sprache geführt," wobei es nachgegeben ist, daß dieselben polnisch übersetzt werden, so wie es früher angeordnet war, daß die polnischen Verhandlungen für die des Polnischen Unkundigen ins Deutsche übersetzt wurden. Bezug hierauf heißt es ausdrücklich in dem jetzt außer Kraft gesetzten § 77 der Credit-Ordnung vom 15. December 1821: „Sie müssen (der Provinzial-Landschafts-Director und die Landschaftsräthe) der polnischen Sprache mächtig sein; da aber auf Verlangen deutscher Theilnehmer auch Auszüge und Ausfertigungen in deutscher Sprache ertheilt werden sollen, so muß außer dem Director und Syndicus jederzeit wenigstens ein Mitglied des Collegiums auch diese Sprache verstehen." Der jetzt seit dem 27. Juni eingeführte Ministerial-Commissarius Regierungsrath Noah ist aber ein Deutscher, und wenn man uns recht berichtet, der polnischen Sprache fast gar nicht mächtig. Bis jetzt war die Landschaft ein fast ganz selbstständiges Institut, nur überwacht von einem königl. Commissarius, um die Gerechtsame der Regierung vorzunehmen, der zwar den, den General- und sämmtliche Landschafts-Directoren controlirenden und die Beschwerden gegen dieselben untersuchenden engeren Ausschuß zusammenrief, die Sitzung eröffnete, leitete und den Ausschuß entließ, aber für gewöhnlich nach §. 161 der Credit-Ordnung nicht mitstimmte und nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag gab, da der Ausschuß nach Mehrheit der Stimmen urtheilte. Dagegen hat der Ministerial-Commissarius nach §. 1 der Instruction volles Stimmenrecht, nach §. 2 Unterzeichnung aller Dienstsachen, von welchem Vorrecht besonders hervorzuheben ist, daß früher von dem Provinzial-Landschafts-Director alle eiligen Verfügungen allein ausgingen (§. 82 Credit-Ordnung), daß er allein berechtigt war, die Klagen der Gutsbesitzer gegen Landschaftsräthe in Güte beizulegen (§. 83 ebendaselbst), daß der Provinzial-Landschafts-Director zunächst allein über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Aufnahme von Pfandbriefen zu entscheiden hatte (§. 219 der Credit-Ordnung). §. 3 der Instruction giebt dem Ministerial-Commissarius dictatorische Gewalt über die Subaltern-Beamten, die er ohne Mitwirkung des Provinzial-Landschafts-Directors anstellen, bestrafen und absetzen kann, auch hat er die alleinige Oberaufsicht über die Landschaftsräthe — eine Macht, die sonst nach §. 83 der Credit-Ordnung nur dem Provinzial-Landschafts-Director zustand. Nach §. 6 der Instruction ist der Ministerial-Commissarius berechtigt, der Ausführung jedes Beschlusses Anstand zu geben und erst die Entscheidung des königl. Commissarius einzuholen, — wer fühlte nicht die ungeheure Gewalt, die dem Ministerial-Commissarius dadurch über ein Institut gegeben wird, in dessen Wesen es liegt, daß eine Verzögerung den ganzen Erfolg eines seiner Unternehmen hindern kann. Ein anderes Mittel dem polnischen Adel zu imponiren,

ist dem Ministerial-Commissarius, durch §. 8. der Instruktion gegeben, der sich auf die Untersuchung und Bestrafung von Forstverwüstungen (§. 125 u. 126 der Credit-Ordnung) bezieht, da bekannter Weise die Polen sehr gern ausholzen um eingetretene Derangements zu ordnen. Dadurch, daß der Ministerial-Commissarius die Ernennung der Prüfungs-Commission, die sonst der Provinzial-Landschafts-Director wählte, allein zusteht, wird er bei strenger Aufsicht immer hinreichenden Grund finden gegen diesen oder jenen polnischen Gutsbesitzer einzuschreiten. Vor der jetzigen Affaire sind viele Waldverwüstungen vorgekommen, deren Bestand nun wohl untersucht werden wird. §. 9. der Instruction, wonach die Behufs Pfandbriefaufnahme nöthigen Abschätzungs-Commissarien allein vom Ministerial-Commissarius ernannt werden, wodurch dem Provinzial-Landschafts-Director wiederum eines seiner Vorrechte genommen wird (§. 203 u. §. 210 der Credit-Ordnung), ist zum Theil schon oben bei Beleuchtung des §. 6 besprochen. Ueberhaupt glauben wir durch das Gesagte genugsam bewiesen zu haben, daß nach den neuen Bestimmungen der Provinzial-Landschafts-Direktor, sonst die gewichtigste Person an der Landschaft zu einem gewöhnlichen Mitarbeiter an derselben heruntergesetzt ist, wie unter andern auch §. 5., vor allem aber §. 4. und §. 11. der Instruction beweisen, da durch erstern der Ministerial-Commissarius die Aufsicht und Revision der Landschaftskasse, durch die beiden andern aber die Vollstreckung der Exekution gegen säumige Zinsenzahler so wie Vollmacht erhält, gegen verunglückte Nachsicht zu üben; — lauter frühere Prärogativen des Provinzial-Landschafts-Directors. Der Ministerial-Commissarius ist Alles in Allem und obwohl unter den königl. Kommissarius gestellt, doch an Macht bedeutender als dieser. Nach alle dem läßt sich vermuthen, daß ein so unwichtiger Posten, wie nach der Instruction für den Ministerial-Commissarius der des Provinzial-Landschaft-Directors geworden ist, weder provisorisch, noch wenn Hr. v. Jarochowski zurücktreten sollte, überhaupt wieder besetzt werden wird. Er würde eine reine Sinecure sein, da die Geschäfte vom Ministerial-Commissarius vollständig besorgt werden. Die Polen fühlen, daß dem Institute der Landschaft noch ganz andere Umformungen bevorstehen, — denn die meisten Beamten bei demselben haben im polnischen Heere die Revolution von 1830 mitgemacht und auch bei der letzten Affaire waren Landschaftsräthe betheiligt. — Unsere Festung ist jetzt so weit fertig, um im Kriege allenfalls gebraucht werden zu können.

Königsberg, 25. Juli. (Königsb. Z.) Von den drei Personen, die hier wegen Verdachts, in den letzten polnischen Angelegenheiten verwickelt zu sein, vor drei resp. vier Monaten verhaftet wurden, sitzt jetzt nur noch Partikulier Andruszkiewicz. Der Bureaubeamte Wendland und die separirte Frau Rittmeister Lehmann, die Tochter eines Kreisarzt Dr. Wuttge aus Culm, sind in diesen Tagen vorläufig auf freien Fuß gestellt.

Münster, 21. Juli. — Als Nachfolger des Hrn. von Schaper wird hier vielfach der bisherige Vice-Präsident der hiesigen Regierung, v. Bodelschwingh, ein Bruder des Ministers des Innern bezeichnet. Es wäre dies eine wohl unerhört rasche Beförderung, da der Präsident von Bodelschwingh noch vor 2—3 Jahren Landrath des Kreises Hamm war.

Vom Rhein, 19. Juli. (Tr. Z.) Die Kölnische Zeitung meint in einem gegen die Prügelstrafe gerichteten, aus Norddeutschland vom 20. Juni datirten Artikel: „Es gebe außer Baden noch zwei Staaten in Deutschland, wo es nicht einmal eines kriegsrechtlichen Spruches, sondern nur des Befehles eines höheren Offiziers bedürfe, um körperliche Züchtigungen über Soldaten zu verhängen; diese beiden Staaten seien Oesterreich und Schleswig-Holstein." Diese Mittheilung muß ergänzt werden. Auch in Preußen kann die Prügelstrafe durch den Befehl eines höheren Offiziers dictirt werden.

Magdeburg, 22. Juli. (H. N. Z.) In unserer Stadt sind den Gesagvereinen Musik-Aufführungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen von Polizeiwegen fortan untersagt worden. Der Polizeidirector v. Kamptz nimmt die Veranlassung zu diesem Verbote her von dem zu Ehren des Oberbürgermeisters Francke unlängst beabsichtigten, aber nicht zur Ausführung gekommenen Ständchen. Daß sich durch die Nachricht vom Ständchen eine zahlreiche Versammlung auf dem alten Markt bildete und nach langem Harren ein Theil mißlaunig wurde, dies später auch laut zu erkennen gab, — davon mißt der Polizeidirector den betheiligten Gesangvereinen einen guten Theil der Schuld bei, weil sie, anstatt der Abendmusik den ihnen beiwohnenden Character einer Privatsache zu bewahren und selbst den Schein einer anderen Absicht zu vermeiden, ihr eine sehr große und vielleicht absichtliche Publicität gegeben hätten. Hr. v. Kamptz hat bei dieser Beschuldigung nicht bedacht, daß die etwa 300 Sänger aus vier Gesangvereinen und allen Ständen keine Amtsverschwiegenheit bei einem Unternehmen zu beobachten glauben konnten, welche als eine Gesinnungs-Aeußerung der Magdeburger gegen ihren Magistratschef erschien. Die Beschuldigung ist um so verletzender, da sie zu einer Einschränkung der bisher hier üblichen Ständchenfreiheit geführt hat und als eine Strafe für die Gesangvereine angesehen werden kann. Diese haben, dem Vernehmen nach, bei der Regierung Beschwerde erhoben über die polizeiliche Beschuldigung, und durch die Erfahrung bei früheren großartigen Serenaden nachgewiesen, daß nur in den Fällen von einem gewissen Theil der Zuhörer Störungen und ärgerliche Auftritte herbeigeführt seien, wenn derselbe in den bekannt gewordenen polizeilichen Verboten ein Mißtrauen in die Gesinnung des Publikums zu erblicken glaubte. Sie sollen ferner bei der Regierung darauf angetragen haben, daß dies Verbot, als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend, zurückgenommen werde. Die von dem Polizeidirectorio unter folgenden Bedingungen gestatteten Ausnahmen von dem Verbote, daß die Erlaubniß zum Ständchen mindestens drei Tage vorher schriftlich oder mündlich nachgesucht und entweder die Veranlassung dazu oder das Einverständniß dessen, dem dasselbe gebracht werden soll, nachgewiesen werde — diese Ausnahmsbedingungen sind so erschwerender Art, daß das eigentliche Wesen des Ständchens, die Ueberraschung, verloren gehen und das Verbot in nichts gemildert würde.

Guben, 23. Juli. (Spen. Z.) Heute fand hier der erste deutschkatholische Gottesdienst statt.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Juli. (Köln. Z.) Professor Lohbauer, der Redacteur der vom 1. October an in Berlin erscheinenden „Deutschen Zeitung", bereist seit einiger Zeit Deutschlands Hauptstädte, um dem neuen Unternehmen Mitarbeiter zu gewinnen. Das von ihm ausgegebene Programm findet mehrentheils gerechte Anerkennung, zumal die darin ausgesprochene Tendenz, das Berlinische Preußenthum in den Hintergrund zu stellen, um dafür die allgemeinen deutschen Interessen mit Vorliebe zu behandeln, dem Blatte die Zuneigung von Süddeutschland zu sichern im Stande wäre. Sehr treffend ist die heutige Stellung dieses Staates bezeichnet, wenn das Programm sagt: „Preußen hat seine eigene Geschichte vor bald zweihundert Jahren glänzend begonnen und glänzender als irgend ein anderer Staat schon vor bald hundert Jahren auf ihre Höhe geführt. Seine „„deutsche"" Geschichte hat es vor dreiunddreißig Jahren mit Opferkraft angefangen, ihre Fortführung und Vollendung ist von nun an die erhabene Aufgabe seiner großen Politik. Denn die deutsche Zukunft, die deutsche Einheit, jetzt durch den Zollverein, Süddeutschlands Gedanke, Preußens Werk, in commerciellem Sinne neu angebahnt, beruht zum großen Theile auf Preußen...." Aus diesen wenigen inhaltschweren Worten schöpft man hier die Hoffnung, daß das Blatt als wackerer Kämpe für die endliche folgerichtige Durchführung des „süddeutschen Gedankens", nach der süddeutschen Auffassung desselben, auftreten werde. Das Programm bemerkt weiter: „Die Liebe der anderen deutschen Stämme kann nichts Kleineres für Preußen, seine Regierung und sein Volk sein. Nie mehr sollte diese Liebe dadurch zurückgedrängt und selbst in entgegengesetzte Gefühle verwandelt werden, daß preußische Organe der öffentlichen Meinung, statt zu warten, bis das Lob aus der Mitstämme Munde ertönt, und zu wirken, daß es ertöne, die Posaune einer Selbstverherrlichung und Erhebung über die anderen erschallen lassen, die zum wenigsten das tiefste Gefühl, welches der Mensch im irdischen Gesellschafts-Verbande hat, das nationale, das deutsche, kränkt." — Die Red. der Köln. Z. bemerkt hierzu: Diese Stellen des Programms der neuen Zeitung werden sich auch in Norddeutschland — mehrentheils gerechter Anerkennung zu erfreuen haben. Abgesehen von der etwas wunderlichen Unterscheidung, zwischen Preußens „eigener" Geschichte, welche bereits vor bald hundert Jahren auf ihre Höhe geführt worden sei, und seiner „deutschen" Geschichte, die es erst vor dreiunddreißig Jahren mit Opferkraft angefangen habe — als ob Friedrich II. nicht Deutschland angehört, z. B. die Schlacht bei Roßbach nicht Deutschlands Selbstgefühl gehoben hätte, und als ob die von diesem nationalen Aufschwunge getragenen edlen Geister, z. B. ein Lessing, nicht eben so „deutsch" gewesen wären, wie etwa der Kaisersänger Max von Schenkendorf oder der edle Recken-Freund de la Motte Fouqué auf seinem lichtbraunen Rösselein! — abgesehen von dieser vielleicht tendentiösen, aber durchaus unhistorischen und geistlosen Unterscheidung, besagen jene Stellen eben das, was von der freisinnigen preußischen und außerpreußischen Presse (wir erinnern nur an Steinacker!) schon seit Jahren fort und fort hervorgehoben wird. Es freut uns, daß die Regierungspresse jetzt endlich selber diese Einsicht bekennen will; es wird dann hinfort eine Oppositionspresse in dem Sinne, wie bisher, gar nicht mehr geben.

Dresden, 23. Juli. (L. Z.) Se. königl. Majestät haben dem Wunsche des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, des General-Kommando's der Communal-Garden des Königreichs Sachsen enthoben zu werden, in Würdigung der dafür angegebenen Gründe stattgegeben und dieses Commando einstweilen dem General-Major und Brigadier der Infanterie, von Mandelsloh übertragen.

Frankenthal, 21. Juli. (Fr. J.) Unsere Diöcesan-Synode hat gestern hier stattgefunden. Ueber einige Punkte hat sie Beschlüsse gefaßt, auch verordnet, daß das Original der bei ihr eingelaufenen Eingabe von 198 hiesigen Mitgliedern der evang.-protestantischen Kirche, die vor andern nicht zurückbleiben wollen, der Behörde eingesandt werden soll.

Aus Franken, 21. Juli. (Mannh. Abdz.) Unsere Regierung veröffentlicht heute eine Ministerialentschließung vom 6. d. M., vermöge welcher 16 Druckschriften mit Beschlag belegt werden. Unter denselben, die meistens die deutschkatholische Kirche betreffen, befinden sich auch: „die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken von Dr. Hecker", „Politische Briefe von Gustav v. Struve", dann „Actenstücke der Mannheimer Censur und Polizei von Gustav v. Struve".

Harburg, 24. Juli. (H. N. Z.) Der Krankheitszustand unseres Königs soll wirklich der Art sein, daß eine gänzliche Auflösung jeden Augenblick zu befürchten steht.

Ulm, 21. Juli. — Was kürzlich von dem Wagner Schmidt in Oberdischingen, Oberamts Biberach mitgetheilt wurde, bestätigt sich vollkommen; nur stellt es sich immer mehr heraus, daß er ein exaltirter Kopf oder halber Narr ist. Er hat sich bereits unter die jüdische Genossenschaft seines Orts unter allen Ceremonien rc. aufnehmen lassen wollen; diese hat ihn aber eben seines excentrischen Wesens wegen nicht angenommen.

Oesterreich.

Prag, im Juli. (Köln. Z.) Der durch mehrere Romane und seine Untersuchung bekannt gewordene Schriftsteller Rank verweilte einige Wochen hier im Hause seines Freundes, Dr. Meißner, und war ein Gegenstand polizeilicher Aufsicht, die sich so weit erstreckte, daß Polizei-Agenten sich nach seiner Beschäftigung und nach seinen Besuchen erkundigten. Uebrigens ist Rank von der Behörde in Wien, wohin er einstweilen zurückgekehrt ist, wegen des ohne österreichische Censurbewilligung gedruckten Romanes: „Waldmeister" zu Protokoll vernommen worden, wobei er erklärte, das Buch sei in Sachsen geschrieben worden und die Einsendung des Manuscriptes nach Wien nicht leicht möglich gewesen.

Lemberg, im Juli. (N. K.) Die meisten Grundbesitzer tragen zur Zeit noch immer Bedenken, Lemberg und die Kreisstädte zu verlassen und im Kreise ihrer Unterthanen auf dem Lande Erholung, wie sonst, zu suchen. Freilich beweisen noch immer einzelne Fakta, wie die Einbringung von Bauern, welche herrschaftliche Felder zur Blüthezeit zerstörten, die Widersetzlichkeit verschiedener Gemeinden gegen Ableistung der Frohndienste, verbunden mit dem Umstande, daß nach wie vor Aufwiegler das Land durchziehen und auf die Gemüther einzuwirken suchen — diese Umstände, sage ich, beweisen freilich, daß die Ruhe der Provinz noch nicht auf ganz fester Basis begründet ist. Auch der Parteigänger Dembowski, von dem man glaubte, er sei bei Krakau geblieben, soll noch immer verkleidet im Lande umherziehen. Vage Gerüchte sprechen von neuen Plänen, die nach der Ernte zur Ausführung kommen sollen. Diese Vorhersagungen gehören nun zwar, wie man wohl mit Gewißheit annehmen darf, in das Bereich der Phantasiegebilde; indeß dürften allerdings zur Erntezeit, wo der Bauer, der sich vor Kurzem noch durch die bekannten Ereignisse von jeder Oberherrlichkeit befreit sah, die Frucht, statt in die eigene Scheune, in die seines Grundherren einbringen soll, einzelne agrarische Excesse nicht ausbleiben. — Am 10. d. wurden drei politische Gefangene — man sagt von Wichtigkeit — eingebracht. Auch ein Prophet ist zum Lügner geworden und sitzt seinen eigenen Prophezeiungen entgegen in einem der hiesigen Gefängnisse. Im vergangenen Jahre nämlich machte sich ein hübscher junger Mann, angeblich ein Franzose, das Vergnügen den Propheten zu spielen. Er hatte hier Umgang mit Leuten aus den höheren Ständen und prophezeite ins Blaue hinein, bis endlich die Polizei sich seiner bemächtigte. In seinem vorläufigen Gewahrsam sagte er auch den Commissären Dinge vorher, daß man ihn als verrückt in's Narrenhaus sperren ließ. Hier trieb er durch Vermittelung der Wärter sein Spiel nach wie vor, und manche reizende Dame verschmähte nicht, den Propheten in seiner Narrenzelle mit einem Besuche zu beglükken. Als nach einiger Zeit die Sache in Vergessenheit gerieth, entließ man ihn. Vor Kurzem jedoch wurde er endlich als Emissär erkannt, verhaftet und nicht in eine Narren-, sondern in eine politische Zelle versetzt. Wie sich aus den Verhören ergiebt, ist er kein Franzose, sondern ein Pole.

Frankreich.

Paris, 22. Juli. — Der König hat am 20sten die Forts von Issy, Vanves und Montrouge besichtigt; diese Inspection dauerte vier und eine halbe Stunde, nach deren Verlauf der rüstige Greis nach Neuilly zurückkehrte, mit seiner Familie speiste, Abends zahlreiche Besuche empfing und dann wie gewöhnlich bis Mitternacht mit seinem Secretair arbeitete. Die extremen Parteien, die auf den Tod des Königs spekuliren, scheinen noch lange warten zu sollen.

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 174 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Mittwoch den 29. Juli 1846.

Einer von dem Pariser Handelsgerichte veröffentlichten Statistik zufolge war die Anzahl der **Bankerotte** in Paris vom 1. Juli 1845 bis 1. Juli 1846 836. Die Journale geben diese beträchtliche Zahl als einen Commentar zu der „steigenden Wohlfahrt" der ministeriellen Thronreden. — Die Verwaltung der Nordbahn hat durch einen Beschluß vom 4ten d. die Versendung oder Mitnahme von **Tauben** auf der ganzen Bahn untersagt. Ob sie dies darf, wird sich bald zeigen, da zahlreiche Prozesse eingeleitet werden dürften. Herr v. Rothschild sah schon längere Zeit mit Mißvergnügen, daß er an der Börse überflügelt werde und daß geschickte Speculanten die Börsencourse von London und Amsterdam früher hatten als er. Diese Concurrenz wurde ihm durch die **Taubenpost** gemacht, die täglich von Calais, Brüssel und andern Punkten wichtige Nachrichten und die Course mit Tauben abschickte. Die Tauben wurden dann von Paris auf der Nordbahn wieder nach Brüssel, auf den Messagerien nach Calais expedirt. Dieser gefährlichen Concurrenz will nun Rothschild durch sein Verbot ein Ende machen; allein wahrscheinlich wird das Urtheil des ersten besten Friedensrichters das ganze Verbot über den Haufen werfen.

(A. Z.) Die laufenden Geschäfte im Ministerium sind alle auf die Seite gesetzt, da sich die einzelnen Bureauchefs ausschließlich mit den bevorstehenden Wahlen beschäftigen. Graf Duchatel erhält täglich Hunderte von Wahlberichten aus den Provinzen, in denen die meisten Präfecten versichern, daß ihnen ihre diesmaligen Wahleinwirkungen sehr sauer gemacht werden. Es ist nicht zu leugnen, daß gar viele der sogenannten „Pritchardisten" einen harten Kampf zu bestehen haben, um wiedererwählt zu werden, da die Bemühungen der Opposition hauptsächlich darauf zielen, die National-Eitelkeit mit ins Spiel zu bringen. Der Minister des Innern verliert bei alle dem den Muth nicht, und hofft eine Mehrheit von 50 bis 60 Stimmen zu erlangen, zumal das Häuflein Legitimisten immer stärker zusammenschmilzt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Guizot nach den Wahlen und den wenigen Kammersitzungen, die seine Gegenwart im nächsten Monat in Paris nothwendig machen, ein deutsches Bad besuchen werde. Man versichert, daß ihm die Aerzte Ems angerathen haben.

Großbritannien.

London, 21. Juli. — In einer dritten Auflage theilen die Abendblätter die kurzen unbedeutenden Verhandlungen in der heutigen Sitzung des **Oberhauses** mit. — Lord **Brougham** zeigte zum 24sten d. den Antrag auf eine Resolution an, welche bestimmt ist, das ministerielle Zuckergesetz, weil es dem Sclavenhandel Vorschub leisten würde, im Voraus zu verdammen. Auf die Anfrage Lord **Brougham's**, ob die Regierung offizielle Nachrichten über die Confiscation der Güter des Fürsten **Czartoryski** von Seiten der österreichischen Regierung erhalten habe, begnügte sich der Marquis v. **Lansdowne** damit, sein Bedauern über diese Maßregel auszusprechen, welche das Haupt eines Hauses treffe, das sich stets im Unglück durch seine Tugenden, im Glücke durch seine Loyalität ausgezeichnet habe.

Das **Unterhaus** hielt heute keine Sitzung, da sich nur 26 Mitglieder eingefunden hatten.

Aus der am 5ten d. M. publicirten Bilanz der **Staatseinnahmen** und **Ausgaben** ergiebt sich, daß die Ersteren in dem mit dem 5ten d. M. zu Ende gegangenen Finanzjahre, einschließlich der chinesischen Contribution, die Summe von 52,715,871 Pfd. St. betragen und die Ausgaben um 2,820,000 Pfd. St. überstiegen haben. Baar vorhanden waren in den Kassen der Schatzkammer am 5ten d. M. 6,641,519 Pfd. St. Die fundirte Schuld absorbirt für Verzinsung und Verwaltungskosten 27,737,303 Pfd. St., darunter befinden sich aber für beinahe 4 Mill. Annuitäten, die mit der Zeit erlöschen. Die unfundirte Schuld bedarf jetzt nur 424,656 Pfd. St. jährlich zu ihrer Verzinsung.

Portugal.

Den Madrider Blättern vom 16. Juli zufolge ist das Pronunciamento der Stadt **Coimbra** ein sehr ernstes Ereigniß und bildet einen neuen Akt in der gegenwärtigen portugies. Revolution. Bekanntlich hatte Palmella, der ein constitutioneller Puritaner ist, plötzlich eine neue Organisation der Landesverwaltung durch Ordonnanz vorgenommen, das ganze Land in große Districte eingetheilt und in jeden derselben einen Regierungs-Commissair mit außerordentlichen Vollmachten abgeschickt. Nach Coimbra war Herr Fonseca Magelhaes bestimmt. Kaum erhielt man in Coimbra hiervon Kunde, als die Junta nach einer Protestation sich auflöste und die Bevölkerung zu den Waffen griff. Vergebens versuchte der indessen angekommene Magelhaes die Gemüther zu beruhigen, die Erbitterung wurde immer größer, und der Regierungs-Commissair, mit dem Tode bedroht, konnte sich kaum mit Hülfe einiger Freunde in einer Verkleidung flüchten. Die Junta hat sich hierauf wieder organisirt und Coimbra für unabhängig von der Regierung erklärt; sie verweigert jeder anderen Regierung als der in ihren Mauern Gehorsam, und die Lokalpresse greift das Ministerium Palmella auf das Heftigste an, nachweisend, daß es ebenso arbiträr und inconstitutinnell handle, wie das Cabinet Cabral. Während die radicale Partei so in Coimbra und in einigen andern Städten der Provinz Minho triumphirt, dominiren die Miguelisten in Oporto und Algarbien. — Nach späteren Nachrichten sind in Coimbra die Häuser mehrerer Personen von dem Volke angegriffen und demolirt worden, zahlreiche Haufen von Landleuten strömten aus der ganzen Umgegend gewaffnet herbei, um die Stadt gegen einen etwaigen Angriff der Regierungstruppen zu vertheidigen. Der Rector der Universität wurde von den Studenten gezwungen, seine Entlassung zu geben. Die Städte Santarem und Elvas haben das Beispiel Coimbras nachgeahmt.

Italien.

Rom, 16. Juli. (N. K.) Gestern Abend nach 9 Uhr fand unter außerordentlichem Zudrang die feierliche Abführung der Leiche des Prinzen Heinrich von Preußen aus seiner im Korso liegenden Wohnung nach dem preußischen Gesandtschaftsgebäude auf dem Kapitole statt. Gegen 9 Uhr versammelte man sich in der Wohnung des Prinzen. Bald nach der Ankunft des Gesandten, Hrn. v. Usedom, setzte sich der Zug in Bewegung. Eine doppelte Reihe von Fackelträgern eröffnete ihn, dann folgte eine Abtheilung Dragoner nebst zwei Kompagnien Grenadiere, welche der Governatore der Stadt unaufgefordert dem Zuge beigegeben hatte. An diese schlossen sich zunächst der Wagen des Sekretärs des Prinzen und der von 6 Rappen gezogene Leichenwagen an. Dann folgte der Wagen des Gesandten und nach diesem einige 20 Karrossen mit den übrigen Theilnehmern des Zugs. Den Schluß bildete eine Abtheilung Kavallerie. Man zog vom Korso aus über die Piazza di Venezia, sodann über das Forum Trajani, von da über das Campo vaccino und am Triumphbogen des Septimius Severus vorbei über das eigentliche Forum auf das Kapitol und nach der neben der Wohnung des Gesandten befindlichen protestantischen Kirche. Hier waren außer dem hannöverschen Gesandten Hrn. Kästner bereits die Repräsentanten der sämmtlichen übrigen auswärtigen Gesandten nebst den Konsuln von Preußen versammelt. Der Sarg ward auf einen in der Mitte der Kirche errichteten Katafalk gestellt und das Ganze schloß mit einer durch den protestantischen Geistlichen Thiel angeordneten, in Gesang und Rede bestehenden kirchlichen Feierlichkeit. Der Sarg ist späterhin nach dem, ebenfalls auf dem Kapitol befindlichen Museum der archäologischen Gesellschaft gebracht worden und wird daselbst bis nach dem Eintreffen der kgl. Entschließung über den Ort der Beisetzung aufbewahrt.

Miscellen.

** Die „Grenzboten" schreiben aus **Berlin**, daß die dort projectirte Lesehalle im großen Stile eleganter noch und vervollkommneter als das Leipziger Museum ins Leben treten solle. „Das Local ist im eigentlichen Centrum der Stadt gewählt (Ecke der Jägerstraße und der oberen Wallstraße, der Bank gegenüber), an einem jener Mittelpunkte, in welchem nicht weniger als 5 Hauptstraßen von den verschiedensten Enden der Stadt münden. Neun Zimmer und darunter zwei, drei größere Säle, sind für das Institut bestimmt, in welchem die Journale aller Sprachen und aller Fächer der Wissenschaft, der Politik und der schönen Literatur aufliegen werden. Damit wird ein Damenzimmer, ein Rauchzimmer, eine Restauration und ein Café verbunden. Eine wichtige und in ihrer Art einzige Eigenthümlicheit dieser Zeitungshalle soll darin bestehen, das an den Wänden des Eintrittssaales die allerneuesten Nachrichten des Tages auf großen Tafeln geschrieben, ausgehängt werden." (Diese Einrichtung existirt bereits im kleineren Maßstabe im Leipziger Museum.) „Zu diesem Behufe wird nicht nur eine eigene Redaction beschäftigt sein, aus den einlaufenden Journalen alsogleich die wichtigsten Nachrichten zu excerpiren, sondern der Eigenthümer des Instituts, Hr. G. Julius, hat außerdem noch eine ausgedehnte Correspondenz eingeleitet, die aus den Hauptstädten Europa's, so wie aus Berlin selbst tagtäglich die wichtigsten Tagesbegebenheiten melden wird (Ohne Censur?), so daß beim Eintritte in die Zeitungshalle der Leser eine Masse von Nachrichten erhält, die erst Tags darauf in den Journalen sich vorfinden können." — Uns will's scheinen, als ob wieder etwas Berlinismus an diesem Projecte Antheil hätte.

Elbing, 23. Juli. — Die Adresse an Sir Robert Peel wird wohl nicht abgeschickt werden. Die Sache verhält sich nach der heutigen Elbinger Zeitung wie folgt: Hr. Prince-Smith hat die Idee und den Entwurf zu dieser Adresse, welche von einer andern Person ausgegangen waren, sich angeeignet, um dieselben, wie es sich jetzt zeigt, in seinem Interesse auszubeuten, nämlich um seinen Namen dabei in den Zeitungen anbringen zu können. In Folge dieses Verfahrens und auch deswegen weil eine Art von politischer Demonstration der Adresse beigemengt wurde, haben sowohl Derjenige, von dem die Idee dazu ausgegangen war, als auch die Chefs der städtischen Kollegien, welche die Sache zuerst auffaßten und sich dabei betheiligen wollten, sich gänzlich davon zurückgezogen.

Aus dem Großherzogthum Posen, 21. Juli. Noch hört man von Vielen die Meinung aussprechen, daß Graf Raczynski noch lebe; allein die Leute, welche ihn noch vor Kurzem gesehen haben wollen, finden nicht viel Gläubige. Es haben sich vielmehr die Nachrichten über die, diesem traurigen Ereigniß vorhergegangenen Vorfälle dahin festgestellt, daß die nothwendige Veränderung der Inschrift in der Mieczislawer Capelle im Dom zu Posen die Veranlassung gewesen, indem seine Ehre dadurch zu sehr gekränkt worden. Dennoch behaupten Manche, daß aus mehreren anderen Verhältnissen hervorgehe, wie er die Absicht, sich das Leben zu nehmen, nicht gehabt haben könne. Unter Anderem wird angeführt, daß er noch vierzehn Tage vor seinem Tode an den in Italien lebenden Geheimrath Neigebaur geschrieben, um ihm sein Manuscript einer Geschichte des Großherzogthums Warschau zu übersenden, indem er jetzt vorhabe, dasselbe herauszugeben, wozu es ihm der gedachte Verfasser früher zur Verfügung gestellt hatte. Dieser antwortete dem Grafen, daß er dem Depositar seiner Manuscripte den Auftrag gegeben, ihm dieses Manuscript zu übersenden. Es ist aber nicht angekommen, wahrscheinlich, weil der gedachte Depositar unterdeß den Tod des Grafen erfahren hat. Für die früher gehabte Absicht spricht dagegen, daß er schon 4 Wochen vorher in Berlin seinen Entschluß gebeichtet, und er keine Absolution erhalten, bis er versprochen, sich der einmal dazu bestimmten Pistolen nicht zu bedienen. Er hat Wort gehalten, nicht mit einem Pistol, sondern mit einer Kanone hat er seinen Zweck erreicht. (Voss. Z.)

Paris, 22. Juli. — Das Vaudeville-Theater giebt in der nächsten Woche ein neues Stück: „Werther;" es ist dieses, komisch genug, eine bei den Haaren herbeigezogene Fortsetzung von Goethe's berühmtem Roman. Werther hat sich nicht erschossen, sondern Charlotten geheirathet, und das Stück soll nun zeigen, wie ein so excentrischer Charakter sich im Ehestande benimmt. Wahrscheinlich erschießt er sich am Schlusse zum zweiten Male!

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Breslauer Communal-Angelegenheiten.

Bresau, 27. Juli. (Wasserleitung.) In einer früheren Mittheilung hatten wir den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung wiedergegeben, in welchem der Antrag gestellt war, statt der Sümpfe, Laufständer einrichten zu lassen, welche unmittelbar auf die Wasserleitungsröhren gesetzt, von selbst Wasser ergießen. Die Baudeputation hat hierauf die Erklärung gegeben, daß gegen Errichtung der Laufständer nichts einzuwenden sei, doch jedenfalls neben diesen die Einrichtung der Sümpfe beibehalten werden wüsse, weil bei einer möglichen Unterbrechung der Zuleitung durch die große Kunst augenblicklich Mangel an Wasser entstehen würde, wenn nicht die Sümpfe ihren Vorrath lieferten.

Es wurde in der Versammlung im Verlauf der Debatte von mehren Seiten bemerklich gemacht, daß das gegenwärtige Bewässerungssystem dem Bedürfnisse nicht entspreche, und der Antrag formirt, den Magistrat zu ersuchen, durch den Stadtbaurath Hennig in der Versammlung über diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen der Stadtverordneten Vortrag halten zu lassen, um die ferneren Erörterungen, nach sachverständiger Erklärung, fruchtbringender zu machen. Diesen für alle Einwohner wichtigen Gegenstand wollen wir später wieder aufnehmen, und speziell mittheilen, da sich erwarten läßt, daß der Stadtbaurath gründliche und umfassende Mittheilungen der Versammlung vorlegen wird.

(Morgenauer Dämme, Deichverband.) Bei der Bewilligung von 1100 Rthlr. zur Fortsetzung der Reparatur der Morgenauer Dämme wurde der Antrag gestellt, durch den Magistrat die Morgenauer Insassen auffordern zu lassen, aus ihrer Mitte eine Deichkommis-

sion, mit welcher wegen Unterhaltung der Dämme Uebereinkommen getroffen werden könnte, so bald als thunlich zu ernennen. Es wurde behauptet, daß eine solche Commission diese Baulichkeiten, deren rasche und tüchtige Ausführung zunächst im Interesse jener Insassen liege, aufs beste betreiben würde, so fern man sich bereit erklärt, ein gewisses Pauschquantum aus der Kämmereikasse zu gewähren, mit welcher Ansicht sich auch wohl der Magistrat einverstanden erklären dürfte.

(Straßenverbreiterung.) Durch den Abbruch des Kaufmann Heldschen Hauses, Junkernstraße Nr. 24, bot sich eine günstige Gelegenheit die Straße zu verbreitern, indem sich der Besitzer des Hauses bereitwillig erklärte, die Straße durch Zurücksetzung des Hauses zu verbreitern, und zwar gegen Erstattung der Kosten für die Aufmauerung der Souterrainmauer und der Mauer des ersten Stockes. Die Versammlung bewilligte sogleich die dazu beantragten 248 Rthlr.

Den Inquilinen des Hospitals zum heiligen Geist sind 15 Sgr. wöchentliches Kostgeld für ein Jahr vom 1. August ab bewilligt worden.

(Wahlen.) Der Oberst-Lieutenant v. Hülsen ist an Stelle des ausscheidenden Stadtrathes Lübbert als unbesoldeter Stadtrath gewählt worden.

Der Tuchmacher-Aelteste Tscheppe und der Laborant Kästner wurden als Mitglieder der Armendirection, die Stadtverordneten Müller und Felsmann zu Stellvertretern der Sparkassen-Curatoren gewählt.

Tagesgeschichte.

† Breslau, 28. Juli. — Wie wir vernehmen, hat das Kriegsministerium an die betreffenden königl. Behörden die Mittheilung gemacht, daß des Königs Majestät in Betreff der diesjährigen großen Uebungen des 5ten und 6ten Armee-Corps zu bestimmen geruht haben, daß bei jedem der beiden Armee-Corps die Zusammenziehung der Truppen sich auf drei Tage (bei dem 5ten Armee-Corps den 23sten, 24sten, 25sten; bei dem 6ten Armee-Corps den 28sten, 29sten, 30. Sept.) beschränken, und der erste Tag zu einer großen Parade und darauf folgenden Corps-Uebung, der zweite und dritte Tag zu einem Feldmanövre bestimmt sein soll. — Was die am ersten Revue-Tage bei jedem Armee-Corps abzuhaltende Parade ꝛc. betrifft, so geht die Allerhöchste Intention dahin, daß das Armee-Corps zur großen Parade aufgestellt sein und nach dem Vorbeimarsch sich in der Rendez-vous-Stellung formiren soll, um eine Corps-Uebung, zu welcher Se. Majestät selbst die nähern Befehle geben werde, auszuführen.

† Breslau, 27. Juli. — Indem wir in Bezug auf den gestrigen Artikel über den Brand auf dem Grundstücke zu den „drei Kirschbäumen,“ Nr. 32 an der Schweidnitzer Straße, uns nachträglich die Bemerkung erlauben, daß Herr Schwiegerling von dem Fleischergesellen Koch im Verlaufe der Zeit zwar ein Mal eine Quantität Schwärmer zu seinem Gebrauche gekauft hat, dieser aber vor der Entstehung des Brandes keineswegs für jenen mit der Anfertigung von Feuerwerkskörpern überhaupt beschäftigt gewesen ist, sondern solche Gegenstände schon längere Zeit für Jedermann gefertiget haben soll, haben wir leider auch die traurige Pflicht zugleich noch bemerken zu müssen, daß außer ihm, dem Buchbindergesellen Schnall, seiner Mutter der verehl. Koch geb. Eitner, seiner Schwester der verw. Wundarzt Seidel und den zwei resp. 10 u. 7 Jahre alten Kindern des Gürtlers Wessig Namens Minna und Marie, sich auch noch sein Vater der Fleischer Koch, zwei Enkelkinder von diesen, ein Knabe und ein Mädchen, und die neunjährige Tochter des Fleischer Bergmann zur Zeit der Explosion in dem eine Stiege hoch nach hinten gelegenen Zimmer befunden haben, das der junge Koch als Werkstätte benutzte. Von allen diesen Personen wurden schwer beschädiget aus dem Hause nur gerettet: der jüngere Koch selbst, seine Mutter und Schwester, die verw. Seidel, deren kleiner Sohn und die eine Tochter des Wessig, Namens Marie, während der alte Fleischer Koch, die Minna Wessig, die Maria Bergmann und Anna Seidel wahrscheinlich unter den Trümmern der von der Explosion geborstenen und zusammengestürzten Decke und Zimmerwände begraben liegen, da sie bis jetzt nirgends wieder zum Vorschein gekommen sind. Der jüngere Koch und der Schnall sind im Hospital zu Allerheiligen an den Folgen der sie betroffenen schweren Verletzungen inzwischen bereits verstorben, während nur wenig Hoffnung vorhanden ist, die verw. Seidel, deren Sohn und die Marie Wessig einem gleichen Schicksal zu entreißen. Minder beschädigt sind übrigens von den sonstigen Hausbewohnern auch noch die Mutter des Buchbinders Müller und einige andere, dem Namen nach jedoch nicht speziell bekannte Personen.

Breslau. (Amtsbl.) Nachdem den eingegangenen Nachrichten zufolge im Königreich Polen, sowie in Krakau und Galizien die Rinderpest seit längerer Zeit aufgehört hat, sind die noch bestehenden Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich des Vieheinlasses nunmehr auch gegen Polen, Galizien und Krakau aufgehoben worden und die Grenzsperre ist beendigt. — Nach einem Erlaß des königl. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. sollen zahlungspflichtige Inserate für das Amtsblatt mit 4 Sgr. pro Zeile berechnet werden. — Der Kaufmann P. J. Urban zu Trebnitz hat aufgehört, Agent der rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu sein und ist in derselben Eigenschaft für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. — Der unterm 31. August 1843 bestätigte Kaufmann Eduard Groß zu Breslau hat aufgehört, Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig zu sein und ist heute der Kaufmann A. E. Winter daselbst als Agent derselben Bank für die Stadt Reichenbach, den Reichenbacher und Frankensteiner Kreis bestätigt worden.

Der Pfarrer Anton Thamm zu Rothschloß ist zum Schulen-Inspektor des Nimptscher Kreises; der Pfarrer Joseph Polomsky zu Eckersdorf zum Erzpriester und Schul-Inspektor des Namslauer Kreises; der Pfarrer Joseph Hübner in Cattern zum Erzpriester des Archipresbyteriats St. Mauriz ernannt worden. — Bei dem Gymnasio zu Hirschberg sind die Candidaten des höheren Schulamts Dr. Friedrich August Petermann und Dr. Gumal Mößler, ersterer zum dritten Oberlehrer, letzterer zum ordentlichen Lehrer ernannt. — Bestätigt: in Ohlau der Buchdruckereibesitzer und bisherige Stadtverordneten-Protokollführer Bial; in Wartenberg der Bezirksvorsteher Sobeck als unbesoldete Rathmänner beide auf 6 Jahre.

* Warmbrunn, 24. Juli. — Wenn auch in diesem Jahre das hiesige Bad und die umliegenden Naturschönheiten minder besucht sind als dies in den vorhergegangenen Jahren der Fall gewesen, so ist doch die Zahl der Gäste bereits auf 1003 gestiegen, und der hier obwaltende Ton zeugt von einem so guten Vernehmen der Gäste unter sich und mit der Einwohnerschaft, daß wir auch solchem Takt der Geselligkeit einen Einfluß auf die Wiederkehr unserer Gesundheit beizumessen Ursache nehmen. Die Lobesche Opern- und Schauspiel-Gesellschaft, welche fast täglich Vorstellungen giebt, hat durch Gastspiel des königl. sächsischen Kammersänger Herrn Bielcziczki und der Madame Kohlmann einige günstige Recensionen hervorgerufen; heute hatten wir eine Matinée des Pianisten Wedles aus Prag, welche zwar sehr gefallen hat, indeß des Erfolges nicht gewesen ist, als die gestern stattgehabte Academie im Gebiete der Improvisation, welche unser Alexander Herrmann, unterstützt durch den sehr wackern Baritonisten Rafael vom Stadttheater zu Bremen, (ein Sohn unseres alten Bassisten Rafael) gegeben hatte. Der Saal der Galerie faßte kaum das Auditorium, welches sich theils aus dem bekannten Rufe des Improvisator Herrmann, theils auf Veranlassung des Beispieles des hohen Grundherren, Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Schafgotsch eingefunden hatte. Schon die erste von Herrn Rafael vorgetragene Gesangspiece: „der Wanderer von Schubert“ erfreute sich eines ungetheilten Beifalles, der sich bei der zweiten Piece: „Improvisation nach gegebenen Endreimen“ noch steigerte. Mit vielem Glück überwand Herr Herrmann die Schwierigkeiten, die ihm durch das Zurufen verschiedener sehr bedeutungsvoller Endreime gemacht wurden, indem er zeigte, daß er die Absicht wohl kenne, seinen Standpunkt jedoch immer im Auge habe. Ueberhaupt ist es unsere Meinung, daß Herrmann gerade in diesem Genre Vorzügliches leistet, indem er die augenscheinlichsten Klippen mit einer Leichtigkeit überspringt, die den Zuhörer in Erstaunen setzt. Eben so gelungen war nächst dem Akrostichon, zu welchem die Namen „Josephine Prasselwams“ gegeben wurden, die freie Improvisation über das Thema: „der aus seinem Vaterlande verbannte Dichter“. — Das deklamatorische Intermezzo eines Kurgastes erfreute sich ebenfalls der freundlichsten Aufnahme. — Kommenden Sonntag haben wir das Vergnügen, Herrn Herrmann noch einmal zu hören. — Der heute in Hirschberg durch Herrn Prediger Ronge in der dasigen evangelischen Kirche abgehaltene christkatholische Gottesdienst hatte eine große Anzahl unserer Kurgäste dahin gelockt. Die Kirche war sehr gefüllt, und die kräftige warme Rede des für sein Werk begeisterten Reformators erkräftigte die kleine Gemeinde und fand ein Echo in dem Herzen Vieler, die ihn bis jetzt noch nicht gehört. Am Abend wurde ihm von der hiesigen Bademusik ein Ständchen gebracht.

Guillaume.

Patschkau, 26. Juli. — Die Ackerbesitzer sind stark mit Einsammeln der Feldfrüchte beschäftigt, wobei auch viele Hände helfen und in Verdienst kommen. Die Roggenfrucht fällt leider auch in hiesiger Gegend etwas spärlicher aus, als man glaubte, und es wirkt jeder Zeitungs- oder sonst auswärtige Bericht wohlthuend auf die Menschen, in welchem es heißt, daß beim Roggen der durch Wucherkniffe weltverbreitete Ausfall nicht allgemein hintreffe. Mit allen andern Früchten spricht man sich sehr zufrieden aus und man hofft dadurch eine Ausgleichung zu finden. — Mit den Baulichkeiten, namentlich Neubauten, geht es dieses Jahr sehr mäßig, weil Geldmangel vorherrschend ist. Es ist daher begreiflich, daß es nicht an Beständen von Baumaterialien, wie sonst öfters, fehle.

* Von einer vorige Woche eingegangenen Erwiderung des Hrn. Rectors Kurts in Polnisch-Wartenberg auf die in Nr. 165 uns. Ztg. enthaltene Widerlegung des dortigen Kaplans auf eine Correspondenz aus Polnisch-Wartenberg vom 10. Juli, deren Einsender, beiläufig gesagt, Hr. Rector Kurts nicht ist, können wir des beschränkten Raumes wegen nur nachstehendes aufnehmen: „Die Widerlegung sucht eine von mir kürzlich herausgegebene Lokalgeschichte Wartenbergs mit wenig urbaner Art in den Streit zu ziehen. Der Kaplan nennt eine schriftstellerische Leistung Schreiberei, er nennt eine wahrheitstrenge Geschichtserklärung ein Libell, er spricht von Spott und Hohn des Katholizismus, wo ich nur Vorgänge vergangener Jahrhunderte erzählen mußte u. s. w. Heißt Unparteilichkeit: so lange an der Thatsache drehen und schneiden, bis das für Den oder Jenen Unangenehme weggeschafft ist? Bin ich unfriedlich und lieblos, weil ich von Unfrieden und Lieblosigkeit berichten mußte? Soll der Geschichtschreiber von Thaten zu sprechen sich scheuen, die zu begehen man sich nicht scheute? und — müssen wir uns anfeinden, weil die Vorfahren sich haßten, oder tritt nicht eben hierin die Geschichte warnend auf?! Ob die Art meiner Darstellung gehässig ist, mögen Andre beurtheilen. Proben aber kann ich geben, daß ich gern verschwiegen habe, wo eine mehrere Ausführlichkeit vielleicht gekränkt hätte. Ich habe mit meiner Lokalgeschichte die Wißbegier nach der hiesigen Vorzeit befriedigen und da nützen wollen, wo die Geschichte lehren und aufmuntern kann. Mag der hiesige Kaplan diese Zwecke erreicht finden oder nicht — ein Libell, d. h. ein Pasquill durfte er das Büchlein nicht nennen, wenn ihm wissenschaftliche Art und Weise werth war. Schließlich: da Libell eine Schrift bezeichnet, welche Thatsachen erdichtet oder entstellt, um zu kränken, so fordere ich nun den hiesigen Kaplan auf, mir Erdichtungen oder Entstellungen in meinem Buche nachzuweisen, und ich hoffe, er wird dies Geschäft ehrenvoller finden, als oberflächliches Schmähen.

Der Rektor Kurts.“

Theater.

Am Montage machte Fräulein Louise von Hagn ihren zweiten theatralischen Versuch als Polixena in dem Paradestück: „Kunst und Natur“ — Die Polixena verlangt eine sehr junge Schauspielerin, welche der Natürlichkeit noch nicht baar ist. Datum kein Wunder, daß die Anfängerin gefiel und am Schlusse mit Herrn Wohlbrück, der als Agamemnon Pünktlich einen ausgezeichneten Humor entwickelte, gerufen wurde. Das Ensemble konnte man sich gefallen lassen. Es fällt gar nicht mehr auf, daß unsere Regie Namen, die etwas anders klingen wie Kunz und Hans., unrichtig aussprechen läßt. Der Name Polixena wurde daher mit anerkennungswerther Consequenz in seiner vorletzten Silbe recht tüchtig gedehnt.

A. S.

Handelsbericht.

Breslau, 25. Juli. — Die fortdauernd schwache Zufuhr hat die Preise aller Getreidesorten auch in dieser Woche hoch erhalten, von **Roggen** aber ganz besonders höher gestellt, da die Bestände von alter Waare hier fast gänzlich geräumt sind, und über die neue Ernte vielfach geklagt wird, daß der Körnerertrag sehr klein ausfalle.

Von neuem gelben **Weizen** zeigten sich bereits kleine Partieen am Markte, deren Qualität sehr schön ist, und bewilligte man dafür 78 à 80 Sgr., für alten gelben nach Beschaffenheit 52 à 78 Sgr., für dergleichen weißen 55 à 80 Sgr. pr. Schffl.

Alter **Roggen** bedang willig 68 à 72 Sgr., neuer 70 à 74 Sgr. pr. Schffl.

Gerste bleibt selten, alte holte 48 à 55 Sgr., neue 50 à 53 Sgr. pr. Schffl.

Hafer, alte Waare, mit 38 à 42 Sgr., neue mit 29 à 31 Sgr. pr. Schffl. bezahlt.

Erbsen bei Kleinigkeiten mit 65 à 68 Sgr. pr. Schfl. bezahlt.

Winter-Raps blieb in guter Frage, und hat die kleine Anfuhr unsere Oelmüller veranlaßt höhere Preise anzulegen. Für Loco-Waare zahlte man willig 60 à 63½ Sgr., für August-Lieferung bis 65 Sgr. pr. Schffl.

Winter-Rübsen bei kleinen Pöstchen mit 56 à 59 Sgr. pr. Schffl. bezahlt.

Das Geschäft in **weißer Kleesaat** war nicht von Bedeutung, da die auswärtigen Berichte keine Veranlassung bieten, auf die hohen Forderungen der Producenten einzugehen. Feine Saat fand zu 11 à 11¼ Rtl., abfallende Sorten zu 9½ à 10½ Rtl. bei kleinen Partieen einzelne Nehmer.

Für **rohes Rüböl** pr. Herbst zeigte sich einige Frage, und hat man für ein paar Partieen bis 9½ Rtl. zugestanden, wozu noch fernere Abgaben bleiben. Loco-Waare findet wenig Beachtung und würde zu 9¼ Rtl. käuflich sein.

Spiritus ist Loco bis auf 10 Rtl. pr. 60 Qt. à 80% in die Höhe gegangen, und blieb dazu heute noch Geld. Auf Lieferung nichts gemacht.

Breslauer Getreidepreise vom 28. Juli.

	Beste Sorte:	Mittelsorte:	Geringe Sorte
Weizen, weißer . .	80 Sgr.	68 Sgr	52 Sgr.
Weizen, gelber . .	78 "	65 "	48 "
Roggen	72 "	68 "	66 "
Gerste	54 "	51 "	46 "
Hafer	40 "	38 "	n. 29—32 "
Raps	64 "	63 "	62 "

Actien-Course.

Breslau, 28. Juli.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 109½ Br. Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 100 Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% abgest. 99⅜ bez. u. Br.
dito dito dito Prior. 100 Br.
Niederschl.-Märk. p. C. 93⅓ Br.
Ost-Rheinische (Cöln.-Minden) Zus.-Sch. p. C. 94⅚ bez. u. Gld.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) p. C. 87 Br
Sächs.-Schl. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 100½ Br.
Neisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 75 Br.
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 81 etw. bez.
Cassel-Lippstadt Zus.-Sch. p. C. 91⅝—7/12 bez.
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Zus.-Sch. p. C. 82⅔ u. ½ bez. u. Gld.

Aus dem Berliner Börsen-Bericht vom 25. Juli.

Unbegreiflicher Weise hat das neue Bankgesetz nicht solche Wirkung hervorgebracht, als man sich bei dem Börsen-Publikum versprach, und es haben seitdem fast sämmtliche Eisenbahn-Effecten eine rückgängige Richtung genommen, namentlich waren sie am Sonnabend, wo sich noch niedrige Notirungen von Wien zugesellten, ziemlich angetragen, und es stellten sich die Course wie folgt: Aachen-Maestrichter 92¼. Bergisch-Märkische 92¼. Berlin-Anhalter Litt. B. gingen von 104¼ bis 103¼ zurück, welcher Cours jedoch Geld blieb. Bexbacher 98½. Berlin-Hamburger wichen von 99 bis 98⅜, welcher Cours Brief blieb. Cöln-Mindener sind nicht unbedeutend gewichen und zwar von 97 bis 95⅛, doch war das Geschäft darin von ziemlichem Umfange. Cöln-Minden-Thüringer gingen von 92⅝ bis 91¾ zurück. Dresden-Görlitzer 100 bez. u. Geld. Magdeburg-Wittenberger drückten sich von 96½ bis 95¼. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn gingen von 84¼ bis 82⅚ zurück. Stargard-Posener 92¼ Br. Thüringer drückten sich von 96⅛ bis 94¾, welcher Cours jedoch Geld blieb. Ungarische Centralbahn (Wien-Pesther) gingen von 98 bis 95 zurück. Amsterdam-Rotterdamer 105 Br. Arnheim-Utrechter waren sehr belebt und wurde 111 dafür geboten. Berlin-Anhalter (abgestempelt) 113¼ Brief. Berlin-Stettiner 113¾ bez. u. Br. Düsseldorf-Elberfelder 110¾ bez. Kiel-Altonaer 107½ bez. u. Geld. Magdeburg-Halberstädter 113 bez. Niederschlesische 94 bez. u. Br. Potsdam-Magdeburger 99¼ Geld. Rheinische 92¼ bez. u. Br.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Seitens des Königl. Polizei-Präsidii und unserer in den hiesigen Zeitungen erlassene Bekanntmachung vom 19. März c. bringen wir den hiesigen Hauseigenthümern und Miethern in Erinnerung: daß, da sich zur baldigen Dämpfung eines ausbrechenden Feuers die sogenannten Löschwische, welche aus einem gewöhnlichen, breit gebundenen, mit Packtuch faltig überzogenen, und mit Eisendraht an einer 10—12 rheinländische Fuß langen Stange befestigten Reisigbesen bestehen, der in Wasser getaucht wird, vorzüglich bewährt haben, diese Löschwische unter die von jedem Hausbesitzer zu haltenden Löschgeräthe mit aufgenommen worden sind. Wir fordern demnach sämmtliche hiesige Hauseigenthümer in ihrem eigenen und im Interesse der übrigen Einwohner hiermit wiederholt zur Anschaffung wenigstens Eines dieser Löschwische für jedes Haus auf und bemerken dabei zugleich: daß bei der nächsten Revision der Feuerstätten mit darauf gesehen werden wird: ob dieser Aufforderung genügt worden ist. Auch erinnern wir noch daran, daß zur Förderung der Sache der Kaufmann Herr Joseph Hoffmann, Nicolaistraße No. 9 wohnhaft, und Herr Kaufmann Callenberg, am Ringe No. 14 wohnend, Löschwische für den Preis von 10 Sgr. pro Stück abzulassen haben.

Breslau den 20. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 28. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Superintendenten Deschner zu Güttland, im Danziger Werder, den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Post-Director Lackmann zu Konitz den rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Kammergerichts-Kanzlei-Secretair Dames, so wie den Gensd'armen Rach und Brichta der 5ten Gensd'armerie-Brigade das allgemeine Ehrenzeichen; desgleichen dem Kaufmann Franz Zacharias Wortmann in Berlin die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Ober-Regierungs-Rathe und Curator der Universität Bonn, v. Bethmann-Hollweg, die Anlegung des ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes des königl. würtembergschen Kronen-Ordens, so wie dem Geheimen Medizinal-Rathe und Professor Dr. Jüngken in Berlin die Anlegung des herzogl. sachsen-ernestinischen Hausordens zu gestatten.

Ihre Majestät die Königin haben den Seifen-Fabrikanten Heinrich Dehmel zu Quaritz zu Allerhöchstihrem Hof-Lieferanten zu ernennen geruht.

Se. Excellenz der Geheime Staats- und Justizminister Uhden ist nach Marienbad abgereist.

△ **Berlin,** 27. Juli. — Von dem Grafen Raczynski, welcher im vorigen Jahre in Posen seinem Leben mit einer Kanonenkugel ein Ziel setzte, wird nun bekannt, daß derselbe hier 4 Wochen vor seinem Selbstmorde seinen Entschluß gebeichtet hat und nur Absolution erhielt, als er versprach, sich nicht der dazu bereits bestimmten Pistole zu bedienen, welcher Zusage er auch treu geblieben ist. — Es ist nicht unwichtig zu bemerken, daß diejenigen, welche den Protest vom 15. August vorigen Jahres unterzeichnet, so wie die Mitglieder des Magistrats, der die bekannte Eingabe unter dem 22. August v. J. an den allerhöchsten Ort gelangen ließ, seit dieser Zeit ihr Ziel keineswegs aus den Augen verloren haben; sie haben in der Stille treu und fest zusammengehalten, und sie dürften am Ende d. J. ein Lebenszeichen von sich geben, was sehr Vielen höchst erfreulich sein möchte. Wie man höhern Orts immer mehr dem Fortschritte huldigt, zeigt wieder der Fall, daß jüngst unser Kultusminister Hr. Eichhorn den Professor Twesten in der Synode in seinem gar großen Glaubenseifer unterbrach und das Wort einem andern Redner gab. Hr. Prof. Twesten war darüber so betroffen, daß er nachher nicht mehr das Wort nahm. Dies geschah bei den Verhandlungen der Symbolfrage. — Dem Vernehmen nach, wird die Landessynode nach vollendeten Berathungen mit einem Abschiede, ähnlich dem für die Provinzial-Landtage, entlassen werden. — Die anhaltende Geldkrisis wirkt sehr störend auf die Geschäfte und entmuthigt das handeltreibende Publikum,

(A. Z.) Eine ähnliche Spaltung in den Freimaurer-Logen wie die kürzlich in Frankfurt a. M. vorgekommene, wo die mystische Loge „Karl zum aufgehenden Lichte“ sich von der dortigen Mutterloge getrennt, um sich der ein gleiches Ritual mit ihr anerkennenden großen Landesloge von Preußen anzuschließen, soll jetzt auch hier bevorstehen, indem die von England ressortirende Loge „Royal York“ entschlossen sein, dem von ihrer Mutterloge gegebenen Impuls zu folgen, und die von der großen Landesloge (zu den drei Weltkugeln) und ihren Töchtern ausgeschlossenen jüdischen Maurer aus England sowohl als aus andern Ländern zugelassen. Auch wird aus Mecklenburg geschrieben, daß ein dortiger Gutsbesitzer, Baron G., der nicht selbst Maurer, aber in den Besitz wichtiger maurerischer Actenstücke gelangt ist, im Begriff steht, diese der Oeffentlichkeit zu übergeben, was zu vielfachen Verhandlungen mit unserer großen Landesloge Anlaß gegeben, ohne daß es jedoch bisher zu einer Vereinigung gekommen sein soll.

Erfurt, 23. Juli. — Gestern Abend halb 10 Uhr trafen der König und die Königin unter dem lauten Jubelruf der zahlreich versammelten Bewohner in unserer Stadt ein. Heut Morgen nach 8 Uhr setzten Ihre Majestäten, begleitet von den heißen Segenswünschen der hiesigen Einwohner, ihre Reise zunächst nach Bad Liebenstein fort.

Vom Rhein, 21. Jul. (A. Z.) Von Seite Frankreichs sind in der neuesten Zeit wieder einmal Versuche gemacht worden mit dem Zollverein bezüglich mehrfacher Handelserleichterungen einen Vertrag abzuschließen. Die Eröffnungen welche zu diesem Behuf von der französischen Regierung gemacht wurden, sollen sich beim Berliner Cabinet einer ganz günstigen Aufnahme zu erfreuen gehabt haben. Ob indessen der Zollconferenz von dem Ansinnen Frankreichs Mittheilung gemacht wurde, darüber verlautet bis jetzt nichts.

Dresden, 22. Juli. (Fr. J.) Mehrere hiesige Altlutheraner hatten den hiesigen deutschkatholischen Pfarrer wegen einer Predigt denuncirt, worauf derselbe die betreffende Predigt in Nr. 38 der „Lesehalle“ abdrucken ließ und sie bei dem Cultusministerium einreichte. Jetzt ist nun dem Pfarrer folgendes Schreiben zugegangen: „An Herrn Dr. phil. Eduin Bauer. Wegen der von Ew. Wohlgeboren am Sonntage Jubilate in der Waisenhauskirche gehaltenen Predigt hat Ein Hohes Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nachdem Demselben das Resultat der diesfalls von uns angestellten Erörterungen mittelst Berichts angezeigt worden, für angessen gehalten, daß Sie, sowie die als solche sich gerirenden Vorsteher des hiesigen deutschkatholischen Vereins, durch die unterzeichnete Kirchen-Inspection bedeutet werden, wie man zuverlässig erwarte, daß Sie derartiger, die protestantische Kirche verletzender Ausfälle in Ihren Lehrvorträgen für die Zukunft sich enthalten, widrigenfalls man den Dissidenten den Gebrauch der ihnen interimistisch eingeräumten Waisenhauskirche wieder zu entziehen oder wenigstens Ihnen die fernere Leitung des Gottesdienstes in gedachter Kirche zu untersagen sich genöthigt sehen werde. Zu Befolgung der vom Hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts deshalb an uns ergangenen Verordnung müssen wir Sie daher in der nurgedachten Masse hiermit bedeuten. Dresden, am 17. Juli 1846. Die Kirchen-Inspection zu Dresden. Dr. Heymann, S. Der Rath zu Dresden: Hübler, Bürgermeister.“ — Von wem die Untersuchung, ob die Predigt wirklich verletzende Ausfälle gegen die protestantische Kirche enthalte, geführt worden, ist eben so wenig gesagt, wie angedeutet, ob man dabei den Abdruck des Conceptes oder den entstellten Bericht der Delatoren zum Grunde gelegt habe. Es ist übrigens schlimm genug, wenn die Predigt des reinen und vernünftigen Christenthums eine christliche Kirche verletzen kann!

Dresden, 23. Juli. (Magdeb. Z.) Wie sehr der Geist, welcher den in der Minorität gebliebenen liberalen Theil der Kammer beseelte, in das Volk eingedrungen, davon zeugt z. B. der Umstand, daß die Stadt Hain, zum Wahlbezirke des zu den entschiedensten Liberalen zu rechnenden Dr. Schaffrath gehörig, eine Stadt, deren Wähler früher gegen Schaffrath waren, weil er ihren Candidaten ausstach, in einer von der Majorität der stimmberechtigten Bürgerschaft unterzeichneten Adresse an Dr. Schaffrath ihm ihren Beifall zu erkennen gegeben hat. Die Adresse lautet: „Mit warmer Theilnahme haben wir Unterzeichneten die Verhandlungen des jetzt beendigten Landtags verfolgt und, wenn die Resultate auch hinter unsern Wünschen und Hoffnungen zurückgeblieben, die Bestrebungen und den Eifer so vieler ehrenhaften Volksvertreter mit dankbarer Freude anerkannt. Vor Mit- und Nachwelt, vor dem Richterstuhle des Volks die heiligsten Interessen desselben zu vertreten, ist eine Aufgabe, deren schwierige Lösung theils in dem Bewußtsein treu erfüllter Berufspflicht, theils in dem dankerfüllten Herzen der Vertretenen ihren Lohn findet. Nehmen Sie daher mit unserm Danke auch die Versicherung, daß wir Ihren Ansichten und Bestrebungen für Licht, Wahrheit und Recht, als unsern eignen, fernerhin vertrauen werden und daß wir in unserm Vertrauen nicht wankend werden können. Der Himmel erhalte Ihnen die volle Kraft Ihres Wirkens.“ (Folgen die Unterschriften.)

Chemnitz, 24. Juli. — Von dem Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft ist der Redaction der Leipz. Z. folgende Mittheilung zugegangen: „Gestern Morgen sind zwei Pfeiler des im Bau begriffenen Viaductes bei Ottendorf, welcher im Accord ausgeführt wird, eingestürzt. Die Ursachen dieses Unfalles, bei welchem glücklicherweise kein Arbeiter verunglückte, sind noch nicht ermittelt, jedenfalls wird aber nach den vorliegenden Verhältnissen die Eröffnung der Bahn dadurch nicht verzögert.“

Braunschweig, 23. Juli. (Magd. Z.) Verbrecherische Umtriebe verbreiten seit einigen Tagen ernstliche Besorgnisse unter uns. Es entstanden in kurzen Zwischenräumen einige Male Feuersbrünste, die jedoch bald gelöscht wurden, und mit Ausnahme der Einäscherung eines Gebäudes, keinen sonderlichen Schaden verursachten. Daß die Veranlassung dieser Unglücksfälle nicht in Zufälligkeiten oder Fahrlässigkeit, sondern in böswilligen Unternehmungen zu suchen war, ergab sich daraus, daß bald nachher abermals in den bedrohten Lokalitäten Feuer ausbrach. Seitdem durchkreuzen sich allerhand seltsame, zum Theil bestätigte Gerüchte von ausgeschriebenen Branddrohungen, Einschüchterungen der Nachtwächter u. s. w. Gleichzeitig entstanden auch einige Brände, deren Ursprung weniger verbrecherischen Absichten als andern Veranlassungen zugeschrieben werden kann. In Folge dieses Zusammentreffens beunruhigender Umstände ist man sehr allarmirt; die städtischen Nachtwachen sind vermehrt, mehre Einwohner haben Wachen im Hause, und eine große Anzahl Privatnachtwächter beaufsichtigt Nachts die Straßen. Ueberdem sind mehre und verstärkte Militair-Patrouillen selbst von der Cavallerie angeordnet, wie gesagt wird, scharfe Patronen ausgetheilt, und andere Vorkehrungen getroffen, so daß zugleich die Aengstlichkeit der Furchtsamen durch Schreckbilder einer hoffentlich nicht vorhandenen Gefahr vermehrt, und der Stadt zur Nachtzeit eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit gegeben wird. Vage Gerüchte politischer Ereignisse, die übrigens allen Grundes ermangeln dürften, kommen hinzu und veranlassen eine unbehagliche Stimmung, so daß schwache Geister vor der nächsten Zukunft beängstigende Ahnungen empfinden wollen.

Karlsruhe, 22. Juli. (Mannh. Z.) Schluß der Berathung der 1. Kammer unserer Stände über die Motion des Frhrn. v. Andlaw, die Rechtsverhältnisse der Katholiken betreffend: Regierungskommissair geheimer Referendär v. Stengel anerkennt zwar die Reinheit der Absichten, welche der Redner mit seinem Vortrage

verfolge, bedauert aber die Irrthümer, wodurch derselbe zu dieser Beschwerdeführung bestimmt worden zu sein scheine, nachdem doch so bedeutende Summen für das Erzbisthum verwilligt, nur zum Vortheil der Kirche selbst Sachverständige in den Oberkirchenrath aufgenommen, und die Regierung bei der Einrichtung des Oberstudienrathes und der Oberschulkonferenz zur Erfüllung der heiligen Pflicht der Unterrichtung, welche dem Staat und der Kirche obliege, mit der Letztern Hand in Hand gehen zu müssen geglaubt habe; nachdem die Regierung was in den Bullen gefordert und von ihr versprochen worden sei — seminaria puerorum seien von ihr nicht zugesagt worden — geleistet habe. Die Motion findet an Frhrn. von Rinck und Generallieutenant von Lasollaye Unterstützung, wird aber von geh. Rath Klüber und Jolly, sowie Staatsrath Wolff in verschiedener Beziehung bekämpft. Von dem Frhrn. v. Göler d. ä. war zuvor bemerklich gemacht worden, daß sich die hohe Kammer vor Allem über die Art der ferneren Behandlung der Motion entscheiden sollte, worauf der Fürst zu Fürstenberg, obwohl im Uebrigen in Uebereinstimmung mit der Motion, den Antrag gestebt hatte, dieselbe nicht zum Gegenstand weiterer Verhandlungen zu machen, da die Bewegung der jetzigen Zeit hiervon abrathe. Dieser Antrag, von verschiedenen Seiten unterstützt, wird von der hohen Kammer angenommen und beschlossen, daß der Antrag des Motionsstellers vertagt werden soll. In Betreff des Kommissionsberichts des geh. Rath Vogel, die Adresse der zweiten Kammer wegen Einführung eines für sämmtliche deutsche Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts betreffend, beschloß die hohe Kammer der Adresse mit der Bitte: „die Einleitung treffen zu wollen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen, oder doch für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde,“ beizutreten.

Emmendingen, 22. Juli. (Oberrh. Z.) Heute hielt denn die s. g. Missionsgesellschaft ihr angekündigtes Fest in der hiesigen Kirche. Hr. Pfarrer Hennhöfer trat zuerst auf und hielt eine Predigt, die man eine wahre Kapuzinade nennen darf; dann sprachen die Herren Barth und Hoffmann von Basel u. s. w. Es fanden sich viele Geistliche, einheimische und fremde, ein, aber zehnmal mehr Laien, z. B. aus dem Hanauschen, vorzüglich Würtemberger, wo die Pietisten ihre Niederlassungen haben, kamen weit her; es war eine eigentliche Wallfahrt, Niemand vielleicht erwünschter, als den Wirthen. Mehrere Leute wollen verkappte Jesuiten unter ihnen bemerkt haben.

Aus der bayerischen Pfalz, 22. Juli. (Mannh. Abdz.) In Sachen der Deutschkatholiken ist der Neustädter Ausweisung des deutschkatholischen Pfarrers von Mannheim ein Regierungsrescript gefolgt, nach welchem alle Stadtrathsmitglieder, welche ihren Beitritt zur deutschkatholischen Kirche erklärt haben, aus den Stadtrathscollegien austreten sollen. — Dem Vernehmen nach ist bereits von dem Bürgermeisteramte zu Frankenthal hiergegen remonstrirt worden, weil verfassungsmäßig nur zur Stelle eines Landtagsabgeordneten, nicht aber zu der eines Stadtraths erfordert wird, sich zu einer der drei recipirten chriistlichen Religionsparteien zu bekennen.

Paris, 23. Juli. — Die Börse hatte heute anfangs eine ruhige Haltung und in Eisenbahnactien schien eine bessere Stimmung einzutreten. Um 2 Uhr aber erfolgte plötzlich eine abermalige Baisse in diesen Effecten, veranlaßt durch ein Weichen in Nordbahnactien, die auf 690 fielen und zu 697. 50 schlossen.

Die Gazette de Flandre et d'Artois meldet als Gerücht, daß ein sehr ernster Unfall auf der Eisenbahn von Roubaix in der Gegend des langen Viaducts von Wasquehal stattgefunden habe.

Die Blätter enthalten nicht das mindeste Neue; die Wahlbewegung nimmt die öffentliche Aufmerksamkeit, oder doch die Spalten der Journale, ausschließlich in Anspruch.

Nach Briefen aus Algier vom 17. Juli wollte der Marschall Bugeaud am 22. Juli nach Marseille abgehen. Herr von Salvandy war noch zu Algier.

Das Journal des Débats theilt den offenen Brief des Königs von Dänemark in Begleitung eines Vorwortes mit, worin es die Meinung ausspricht, dadurch sei nun die Frage über die Erbfolge in den mit der dänischen Krone verbundenen deutschen Herzogthümern, die in der letzten Zeit im Lande zu einer lebhaften Polemik Veranlassung gegeben und in den Kammern mehrerer constitutioneller deutscher Staaten ihren Widerhall gefunden habe, in ihren wichtigsten Theilen zur Entscheidung gekommen, und zwar früher, als man dies erwartet hätte.

London, 22. Juli. — Die Times nimmt ohne Rückhalt für die neue Whig-Verwaltung Partei und vertheidigt die Zuckerbill Lord John Russell's gegen die Angriffe der Tories in energischer Weise.

Vom 1. Juli 1845 bis Ende Mai 1846, also in 11 Monaten, wurden aus China 53½ Mill. Pfd. Thee auf 109 Schiffen nach England exportirt; von dieser großen Masse war das meiste, nähmlich 34,732,821 Pfd. Congothee; die verbleibende Quantität von circa 19 Mill. Pfd. vertheilt sich unter elf andere Theesorten.

Das Paketschiff „Montezuma“ hat Nachrichten aus New-York bis zum 2ten d. M. überbracht, die indeß aus den Vereinigten Staaten nichts von Interesse melden. Dagegen hat man mit dieser Gelegenheit Nachrichten aus Mexiko (Veracruz vom 4. Juni) erhalten, welche von der unaufhaltsamen Verbreitung der Revolution gegen Paredes sprechen. In Guadalaxara wurden die Regierungs-Truppen geschlagen und Santana, der noch immer in Havanna verweilt, zum Oberhaupt ausgerufen. Ein neuer Kongreß soll nach dem Wahlgesetz von 1824 gewählt und eine Verfassung im antimonarchischen Sinne ausgearbeitet werden; dieser Kongreß soll vier Monate, nachdem die Insurrections-Armee von der Hauptstadt Besitz genommen, zusammentreten.

Madrid, 18. Juli. — Zu einem großen Bankette, welches von der Königin gegeben wird, hat auch der älteste Sohn des Infanten Don Francisco de Paula eine Einladung erhalten. Es sind dadurch die mannigfachsten Muthmaßungen hervorgerufen worden.

Brüssel, 22. Juli. — Seit je war es in Lüttich Gebrauch gewesen, bei den Kirchweihprozessionen vor den Heiligenbildern Musikanten aufzustellen. Der Bischof von Lüttich hat dieses jetzt durch ein Rundschreiben an die Pfarrer und Vorsteher der Bruderschaften seiner Diöcese streng verboten. Diese Anordnung hat viele, gern am Althergebrachten haltende, Bürger so verletzt, daß es zu sehr bedenklichen Auftritten kam; die Musikanten haben ein Jahrgehalt bekommen, um auch ferner ihre Familie ernähren zu können.

Zürich, 21. Juli. (S. M.) In der gestr. Sitzung hat die Tagessatzung die Garantie der Kantonalverfassungen von Glarus, Aargau, Waadt und Wallis behandelt, wobei sich die getreuen lieben Eidgenossen oft sehr unangenehme Dinge sagten. Aargau hatte es besonders mit den sieben katholischen Separatständen, Wallis mit den zehn größtentheils protestantischen Kantonen zu thun. Jene wollten die Garantie nicht ertheilen, wegen der Klosteraufhebung, diese nicht wegen des Verbots des reformirten Gottesdienstes in Wallis. Die reformirten Kantone glauben eine Verfassung nicht garantiren zu können, die ihren Gottesdienst nicht gestattet. Nur Neuenburg findet den Zustand der Protestanten im Wallis erträglich und garantirt die Verfassung, wodurch eine Mehrheit von 12 Ständen zu Stande kam. Neun und ein halber Stand verweigern die Garantie, bis der Rechtszustand der Reformirten gesichert sei.

Luzern, 22. Juli. — Die obergerichtliche Verhandlung des Prozesses von Fürsprech Eduard Schnyder hatte heute nicht statt, sondern wurde wieder verschoben. Das Decret des großen Raths vom 13. Brachmonat letztverflossen sagt in seinem Artikel II.: „Die Acten (des Attentats vom 8. Decbr. 1844) seien den Gerichten zur beförderlichen Beurtheilung zu übermitteln, welche hiefür nöthigenfalls permament zu sitzen haben.“ Seither sind 6 Wochen verflossen, aber keine Acten an die Gerichte gelangt. Von einer Permanenz ist noch viel weniger die Rede.

Rom, 16. Juli. (A. Z.) Von nahe an 2000 sollen nur 39 Personen der Amnestie nicht theilhaft werden; diese sollen vier Geistliche, einige Beamten und die übrigen vom Militair sein. Doch soll auch ihnen der Weg der Gnade nicht unbedingt verschlossen sein. Von der ganzen Zahl dieser zum Theil verführten Menschen soll ein Drittel außer Landes, ein anderes Drittheil unter Prozeß und der Rest verurtheilt in den Straforten sich befinden. In der gestrigen Congregation der sechs Cardinäle sollen mehrere der Eminenzen sich ganz entschieden gegen den Gnadenact ausgesprochen haben, und man sagt in der Stadt, sie würden nicht mehr zusammen berufen werden. Cardinal de Angelis ist nun doch nach seiner Diöcese Fermo abgereist, ohne daß er, wie die Sage ging, zum Staatssecretair des Innern ernannt wäre.

Berlin, 27. Juli. — Die Fonds-Course blieben unverändert. Mehrere Eisenbahn-Actien wurden zwar Anfangs etwas billiger verkauft, schlossen aber ziemlich wie vorgestern.

Gloggnitz 4% p. C. 140 Br.
Nieder-Schles. 4% p. C. 93⅝ bez. u. Gld.
Niederschl. Prior. 4% p. C. 96½ Br.
Nordbahn (K. F.) 4% p. C. 193 Br.
Ob.-Schl. Litt. A. 4% p. C. 110 Br.
Ob.-Schl. Litt. B. 4% p. C. 100½ Br.
Sagan-Glogau 4% p. C. 77 bez.
Berlin-Hamb. 4% p. C. 98 Gld.
Cassel-Lippst. 4% p. C. 91⅞ bis ⅞ bez.
Cöln-Minden 4% p. C. 95 Anf. Br., Ende Gld.
Mail.-Venedig 4% p. C. 119 Br.
Nordb. (Fr.-Wilh.) 4% p. C. 82¾ Gld.
Posen-Stargard 4% p. C. 92¼ Br.
Sächs.-Schles 4% p. C. 100 bez.
Ungar. Central 4% p. C. 94½ bis 95 bez. u. Br.
